

## Protokoll Kollektivvertragsverhandlungen Caritas 2019

Die Verhandlungen haben eine Einigung über folgende Punkte erzielt:

1. Die KollIV-Gehälter aller Verwendungsgruppen und Gehaltsstufen werden per 1.3.2019 um 2,5% (kaufmännisch gerundet auf die 1. Kommastelle) zuzüglich EUR 12,- erhöht. Die KollIV-Zuschläge und -Zulagen, Rufbereitschaftsabgeltung sowie UGT werden per 1.3.2019 um 3,0% erhöht.
2. Alle ArbeitnehmerInnen, ausgenommen die Transitmitarbeiter, deren Dienstverhältnis am 28.2.2019 aufrecht ist, erhalten eine Einmalzahlung von EUR 50,00 brutto auf das Februargehalt (für Teilzeitkräfte und ArbeitnehmerInnen, die während des Februars das Dienstverhältnis beginnen, gilt dies aliquot). Die Zahlung erfolgt spätestens mit dem März Gehaltslauf.

3. **Zusätzlicher Urlaub:**

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis bis zum 31.12.2018 begonnen hat, erhalten ab 1.1.2020 ein um 2 Urlaubstage erhöhtes Urlaubsausmaß pro Urlaubsjahr. Ist das Urlaubsjahr nicht das Kalenderjahr, so gebühren auch für diesen „Rumpfzeitraum“, das ist der Zeitraum von 1.1.2020 bis zum Beginn des nächsten Urlaubsjahres, 2 Urlaubstage.

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis ab 1.1.2019 begonnen hat oder neu beginnt, erhalten ab Beginn des Urlaubsjahres nach Vollendung des ersten Dienstjahres 2 zusätzliche Urlaubstage.

Diese 2 Urlaubstage gebühren, bis der Mitarbeiter Anspruch auf eine 6. Urlaubswoche hat (B.2.8 KollIV).

Diese Regelung gilt aliquot für Mitarbeiter, die weniger als 5-Tagen/Woche beschäftigt sind.

4. **Altersteilzeit:** Mitarbeiter erhalten ein Recht auf Altersteilzeit entsprechend Punkt 10 des Handels-KollIV mit der Maßgabe, dass eine Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren erfüllt sein muss.
5. B.2.4. wird geändert wie folgt: Im Rahmen der Bestimmungen B.2.2. und B.2.3. wird Zivildienst bzw ein freiwilliges soziales Jahr als facheinschlägige oder sonstige Vordienstzeit angerechnet (bei Eintritt in das Arbeitsverhältnis ab dem 1.3.2019).
6. **Redaktionelle Änderungen im KollIV-Text:**

In Anhang 1 und Anhang 2 werden

a) die Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger aus Verwendungsgruppe IV gestrichen und

b) um „Verwendungsgruppe IVa - Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger (DGKP), die ausbildungsspezifisch eingesetzt sind (gültig ab 1.1.2019)“ ergänzt.

ENTWURF 6.2.2019

- c) Dazu wird jeweils eine Fußnote aufgenommen „Bis 31.12.2018 waren die DGKPs in Verwendungsgruppe IV“.
- d) Anhang 3 wird gestrichen.

7. Die neue ab 1.3.2019 gültige Lohntabelle ist diesem Protokoll angeschlossen.

*Edith Hoff* 6.2.2019

*J. Bach* 6.2.2019 *Gisela Seltrousky*

*K. Bach*

*G. Hübner*

*Walter G. ...*